

**Gemeinde  
Oberrohrdorf**

**Gesuch  
um Bewilligung  
von Grabarbeiten  
in öffentlichen Strassen**

Für die Kantonsstrassen sind die Gesuche an das kant. Baudepartement, Kreisingenieur II in Windisch zu richten mit einer Kopie an die Bauverwaltung Oberrohrdorf

<b><u>Bauherrschaft:</u></b> ..... ..... ..... .....	<b><u>Gesuchsteller:</u></b> ..... ..... ..... .....
--	--

<b>Standort</b> Strasse: ..... Nr.: .....	Parz.-Nr.: ..... Assek.-Nr.: .....
--	------------------------------------

<b>Dem Gesuch sind folgende Pläne beizulegen:</b> <ul style="list-style-type: none"><li>• Situationsplan 1:500 im Doppel</li><li>• Werkleitungspläne</li></ul>	<b>Unterschriften</b> Der Gesuchsteller .....
--	---

<b>Bewilligung:</b>	Datum: .....
	Der Bauverwalter: ..... B. Haller

**Hiermit erteilen wir die Bewilligung zur Ausführung der vorstehend umschriebenen Grabarbeiten.  
Mit dem Beginn der Grabarbeiten anerkennt die Bauherrschaft die Pflicht zur  
Einhaltung dieser Bewilligungsbedingungen.**

<b>Beilagen zur Baubewilligung</b> <input type="checkbox"/> Situationspläne: Stück <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/>	<b>Zustellung an:</b> ⇒ Bauherrschaft ⇒ BG-Akten ⇒ Bauverwaltung ⇒ Leiter techn. Dienste
---	--

Eingang Bauverwaltung: .....

### Beschreibung (vom Bauherrn auszufüllen)

Bauleitung: ..... Tel: .....  
..... Mail: .....  
Unternehmer: ..... Tel: .....  
..... Mail: .....  
Zweck: .....  
Baubeginn: ..... Ende: .....  
Absperrung notwendig    Fahrverkehr     ja    vom    bis     nein  
                                 Fussgänger     ja    vom    bis     nein

### Für das Leitungswesen sind folgende Organe zuständig:

Geometer:	Steinmann, Bezirksgeometer, Baden	Tel. 056/200'18'60	Fax. 056/200'18'61
Elektrizität:			
Ortsteil Oberrohrdorf:	Elektra Lichtgenossenschaft	056/496'60'21	
Ortsteil Staretschwil:	AEW Aarau	056/648'44'11	
Wasser	Bauverwaltung Oberrohrdorf	056/485'77'20	
Kanalisation	Bauverwaltung Oberrohrdorf	056/485'77'20	
Telefon	Swisscom (Schweiz) AG Network + IT Wireline Access	0800'477'587	
Kabelfernsehen	UPC Schweiz GmbH, Bern	0800'668'866	

### Besondere Bedingungen:

## **Technische Vorschriften**

für das Wiedereinfüllen von Gräben im Bereich von Gemeindestrassen (Normprofil siehe Rückseite).

### **Allgemeines**

Strassenaufbrüche dürfen nur auf Grund einer Bewilligung erfolgen. Aufbruchsgesuche mit Situationsplan mit eingezeichneten Werkleitungen (2-fach) sind rechtzeitig der Bauverwaltung einzureichen.

Für die Ausführung von Aufbrucharbeiten gelten bezüglich Normalien VSS 640 538a soweit nicht die Organe der Bauverwaltung etwas anderes anordnen.

### **Voraussetzungen**

Die Grabenauffüllung muss so verdichtet werden, dass der Strassenbelag sofort wieder aufgebracht werden kann. Es dürfen später keine Setzungen entstehen.

### **Material**

Für die Auffüllung ist Kies ab Wand, 1. Klasse, zu verwenden. Mit Zustimmung der Bauverwaltung darf geeignetes Aushubmaterial für die Auffüllung bis unterhalb der Foundationsschicht wiederverwendet werden.

### **Verdichtung**

Das Auffüllmaterial ist bei optimalem Wassergehalt schichtweise einzubringen und mit geeigneten mechanischen Geräten zu verdichten. Das Einschwemmen von lose eingefülltem Material in den Graben ist verboten. Die Schichthöhe beträgt max. 30cm. Die Gemeinde behält sich vor, auf Kosten des Bewilligungsinhabers Plattendruckversuche durchzuführen. Im Vortriebsverfahren verlegte Rohre sind fortlaufend mit Injektionsgut so zu hinterpressen, dass im Strassengebiet keine Setzungen eintreten.

### **Spriessung**

Für die Grabenspriessung sind die SUVA-Vorschriften massgebend. Während des Auffüllens soll die Spriessung von unten her sorgfältig ausgebaut werden, so dass im angrenzenden Terrain keine Störungen (Setzungen) auftreten. Stehende Spriessbretter, Marciavanti-Bretter und Spundbohlen sind mit dem Füllvorgang laufend zurückzuziehen, so dass die Hohlräume beim verdichten des Füllmaterials geschlossen werden. Wo diese Arbeitsweise nicht möglich ist, muss das Abbauen der Spriessung und die Verdichtung mit der Bauverwaltung abgesprochen werden. Es darf kein Holz im Boden zurückbleiben.

### **Wiederherstellung des Strassenbelages** (Es werden nur Belagsfirmen zugelassen)

Die Wiederherstellung der Fahrbahn hat nach dem rückseitigen Normblatt zu erfolgen. In der Zeit von Anfang Oktober bis Ende April, in der witterungsbedingt keine Deckbeläge eingebaut werden können, ist die Tragschicht (HMT) bis auf die Höhe des anschliessenden Deckbelages einzubauen. In der darauf folgenden Deckbelag-Einbauperiode ist die HMT 3.5cm abzufräsen und an deren Stelle der Deckbelag einzubauen. Mehrere nahe beieinanderliegende Aufbruchstellen sind für die Wiederherstellung des Belages zu einer einzigen Fläche zusammenzufassen.

### **Vermarkungen**

Vorhandene Vermarkungen müssen unbedingt geschützt werden. Wird die Entfernung von Marksteinen, Grenzbolzen oder Polygonsteinen unumgänglich, so ist unbedingt rechtzeitig der zuständige Bezirksgeometer zu verständigen.

# Allgemeine Bedingungen

1. Der Bewilligungsinhaber ist Eigentümer der von ihm erstellten Anlagen. Die Kosten für Erstellung, Anpassung und den Unterhalt gehen zu Lasten des Bewilligungsinhabers.
2. Für sämtliche Aufwendungen, die bei Veränderungen oder bei Unterhaltsarbeiten an der Strasse durch das Bestehen der bewilligten Anlagen verursacht werden, muss der Bewilligungsinhaber aufkommen.
3. Sämtliche im Strassengebiet vorzunehmende Arbeiten dürfen nur im Einvernehmen mit der Bauverwaltung ausgeführt werden. Projektänderungen gegenüber den bewilligten Eingabeplänen bedürfen der Zustimmung der Bauverwaltung.
4. Der Bewilligungsinhaber haftet sowohl der Gemeinde als auch gegenüber Dritten für jeden Schaden, der aus dem Bestehen, Betrieb oder Unterhalt seiner Anlagen entstehen. Die Gemeinde übernimmt keine Haftung für allfällige Beschädigungen der Anlagen, die infolge Verkehrseinwirkung oder aus irgendeinem anderen Grunde entstehen.
5. Der Bewilligungsinhaber hat sich rechtzeitig über allfällige vorhandene Leitungen zu vergewissern. Bei Berührung von Durchlässen, Leitungen und dergleichen sind diese zu sichern und die besonderen Weisungen der Eigentümer einzuholen.
6. Für spätere Strassenaufbrüche (z.B. Leitungsreparaturen) sind neue Bewilligungen einzuholen.
7. Für die Signalisierung und Markierung gilt das VSS-Normblatt 640 893a.
8. Diese Bewilligung kann jederzeit ohne Entschädigung widerrufen werden, wenn die Voraussetzungen wegfallen oder wenn die Bedingungen und Auflagen nicht eingehalten werden.
9. Bei Verzicht auf die Bewilligung oder bei deren Widerruf kann die Gemeinde die Entfernung der erstellten Anlagen und die Wiederinstandstellung der Strasse verlangen.

